

Kurzinfo

EU-Whistleblower-Richtlinie – das Unternehmen schützen durch vertrauensbildende interne Kommunikation

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern ist beschlossene Sache und es kommt die Umsetzung in deutsches Recht. Klar ist, dass Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern und Behörden betroffen sind. Also sind auch kleinere Unternehmen verpflichtet, den Schutz von Hinweisgebern zu organisieren, eine interne Meldestelle einzurichten und die Vorgaben der Richtlinie im Unternehmen umzusetzen.

Unabhängig von der Größe des Unternehmens oder der Behörde spielt bei der Umsetzung der Richtlinie und bei der Schaffung einer richtlinienkonformen Meldestruktur die interne Kommunikation eine wichtige Rolle. Hierdurch kann in Einzelfällen gar das Unternehmen geschützt werden.

Die EU-Richtlinie verpflichtet Unternehmen, interne Meldekanäle, eine interne Meldestelle einzurichten, über die der Hinweisgeber seine Informationen auf den Weg bringen kann. Hierbei handelt es sich um Kommunikationswege innerhalb des Unternehmens oder um solche, welche von hierauf spezialisierten Dienstleistern bereitgestellt werden.

Von den internen Meldekanälen sind die externen Meldekanäle zu unterscheiden. Dies sind Stellen, die von den Mitgliedsländern eingerichtet werden, um Informationen von Hinweisgebern entgegenzunehmen. Das können Meldekanäle bei den Strafverfolgungs- oder Ermittlungsbehörden sein.

In den Diskussionen um die Inhalte der EU-Richtlinie wurde überlegt, eine Regelung aufzunehmen, nach welcher ein Hinweisgeber zunächst die internen Kanäle zu nutzen hat, bevor er auf die externen Kanäle zugreifen darf. Dies hat sich letztendlich nicht durchgesetzt. Der Hinweisgeber hat mehr oder weniger die Wahl, ob er einen internen oder aber den externen Kanal nutzt.

Er wird einen externen Kanal nutzen, wenn er in den internen Kanal kein Vertrauen hat.

Dies kann für das Unternehmen nachteilig sein. Denn wenn die Information schon an außerhalb des Unternehmens stehende Dritte gelangt ist, ist die Möglichkeit zu einer internen Aufarbeitung unter Umständen verwehrt. Wenn etwa Ermittlungsbehörden Kenntnis erlangen, müssen diese ermitteln und dem Unternehmen stehen weniger Möglichkeiten der Schadensbegrenzung zur Verfügung. Dabei darf natürlich eine Schadensbegrenzung nicht mit „Vertuschung“ gleichgesetzt werden. Gleichwohl gibt es sicher auch Fälle, in denen auch eine erweiterte interne Aufklärung drohender Rechtsverstöße verhindern kann.

Für das Unternehmen ist eine Nutzung des internen Meldekanals also von Vorteil. Ein solcher wird aber nur genutzt, wenn Vertrauen in die Integrität des Unternehmens vorhanden ist und gerade nicht der Verdacht besteht, dass eine Nutzung des internen Meldekanals „Vertuschung“ droht.



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Kurzinfo

EU-Whistleblower-Richtlinie – das Unternehmen schützen durch vertrauensbildende interne Kommunikation

Daher muss im Rahmen der internen Kommunikation und durch eine strategisch geplante Aufklärung der Mitarbeiter Vertrauen in das interne Meldesystem geschaffen werden. Dies ist gerade auch in kleineren Unternehmen wichtig, die etwa noch kein ausdrückliches Compliancemanagementsystem (CMS) haben. Gerade hier ist es wichtig, dass Compliance und auch der Umgang mit Hinweisgebern als eine Unterart der Compliance nicht bedeutet: Gegenseitige Überwachung. Vielmehr sind alle Mitarbeiter gefordert, nach dem Motto zu handeln: Aufeinander Aufpassen.

Dies folgt auch der Überlegung, dass Regelverstöße meist nicht mit dem Vorsatz geschehen, Gesetze zu brechen oder unredlich zu handeln. Häufig geschieht dies auch durch Nichtwissen oder durch Fehleinschätzung, oftmals führt man langjährige Praktiken weiter, ohne sich zu überlegen, ob inzwischen andere Maßstäbe gelten oder sich die Rechtslage geändert hat. Gerade in mittelständischen Unternehmen, in denen schnell und „hemdsärmelig“ entschieden wird, sind alle Mitarbeiter gefordert, auf Einhaltung der Regeln zu achten und drohende Regelverstöße anzusprechen.

Dies muss gelebt und kommuniziert werden; hier muss die Unternehmensleitung klare Kante zeigen und die Maßstäbe anlegen, die auch eindeutig und klar über die internen Kommunikationskanäle (Intranet, Mitarbeiterversammlung, Mitarbeiterschulungen, Führungskräfteausbildung und -qualifikation) in alle Teile des Unternehmens getragen werden.

Interne Kommunikation schafft Vertrauen, Vertrauen führt zur Nutzung der internen Meldekanäle und dies schützt das Unternehmen.

Die Unternehmen sind gehalten, die Kommunikation im Hinblick auf die Umsetzung der Hinweisgeber-Richtlinie entweder durch geschulte Mitarbeiter selbst oder auch durch auf diese Kommunikation spezialisierte Drittunternehmen erarbeiten zu lassen.

Daneben aber ist am wichtigsten: Die Führungskräfte sind gehalten, Integrität und Regeltreue vorzuleben.

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © BillionPhotos.com/www.stock.adobe.com

Stand: August 2021

E-Mail: literatur@service.datev.de